

Statuten der Schülerinnen- und Schülerorganisation

Name und Sitz

Art. 1 ¹Die Schülerschaft des Gymnasiums Köniz-Lerbermatt organisiert sich in einer Schülerorganisation mit dem Namen Schülerinnen- und Schülerorganisation des Gymnasiums Köniz-Lerbermatt (SO), gestützt auf Artikel 13 des kantonalen Gesetzes über die Maturitätsschulen MaSG), Artikel 9 der kantonalen Maturitätsverordnung (MaSV) und Artikel 5 und 6 des Schulreglements des Gymnasiums Köniz-Lerbermatt.

²Sie ist ein Organ des Gymnasiums Köniz-Lerbermatt. Ihre Kompetenzen und Aufgaben richten sich nach diesen Statuten.

Art. 2 Sitz der Schülerinnen- und Schülerorganisation ist das Gymnasium Köniz-Lerbermatt in der Gemeinde Köniz. Die Schülerorganisation wird durch den Vorstand unter der Adresse: Vorstand Schülerinnen und Schülerorganisation, Gymnasium Köniz-Lerbermatt vertreten.

Zweck und Zielsetzung der SO

Art. 3 Sie nimmt die Interessen der Schülerschaft wahr und vertritt diese soweit möglich. Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen Schülerschaft, Lehrerschaft, Schulleitung und Schulkommission.

Art. 4 Sie vermittelt der Schülerschaft Informationen zu Schul- und Bildungsfragen und führt bei Bedarf meinungsbildende Veranstaltungen und Umfragen durch. Über ihre Vertretung in der Lehrerkonferenz und an den Sitzungen der Schulkommission bringt sie die Anliegen und die Meinung der Schülerschaft ein.

Art. 5 Sie führt durch die Schulleitung vorgängig genehmigte Veranstaltungen für die gesamte Schülerschaft durch, wie sportliche und kulturelle Anlässe, Discos und Bälle, Vorträge und Diskussionen.

Mitgliedschaft

Art. 6 Jede Klasse bestimmt zu Beginn jedes Schuljahres je zwei Delegierte. Die Wahl wird durch die Klassenlehrkraft angeordnet. Der Klasse steht es frei, das anzuwendende Wahlprozedere festzulegen und über die Anwesenheit einer Lehrkraft zu entscheiden. Die gewählten Delegierten sind die Mitglieder der SO.

Art. 7 Es wird kein Mitgliederbeitrag erhoben. Die Teilnahme an den Delegiertenversammlungen ist grundsätzlich Pflicht. Bei Verhinderung der Teilnahme ist eine schriftliche Abmeldung an den Vorstand notwendig.

Art. 8 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt aus dem Gymnasium Köniz-Lerbermatt. Ausgetretene Mitglieder werden durch eine Nachwahl ersetzt.

Organe

Art. 9 Die Organe der SO sind:
- Vorstand
- Delegiertenversammlung

Delegiertenversammlung

- Art. 10 Die Delegiertenversammlung bildet das oberste Organ der SO.
- Art. 11 Pro Quartal findet mindestens eine ordentliche Delegiertenversammlung statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Die Termine werden vor Semesterbeginn bekannt gegeben, damit sie in die Terminliste des Gymnasiums Köniz-Lerbermatt aufgenommen werden können.
- Art. 12 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können durch einen Viertel der Delegierten oder durch den Vorstand in Absprache mit der Schulleitung einberufen werden.
- Art. 13 ¹Die Delegiertenversammlung greift Bedürfnisse, Ideen und Probleme aus der Schülerschaft auf und führt eine Diskussion im Plenum. Am Anschluss an eine Diskussion kann der Vorstand mit einfachem Mehr mit der Aufgabe beauftragt werden, bis zur nächsten Versammlung Anträge für Lösungen vorzubereiten.
²Die Delegiertenversammlung fasst mit einfachem Mehr Beschlüsse über die vorgebrachten und traktandierten Anträge. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vertreter anwesend ist.
³Die Delegiertenversammlung wählt den Vorstand.
- Art. 14 Die Delegierten sind verantwortlich, die anderen Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse über die Anträge, die Aktivitäten und die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu informieren.
- Art. 15 Die Delegiertenversammlung wählt diejenigen Mitglieder, die die Schülerschaft an den Lehrerkonferenzen mit Stimmrecht und an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme vertreten: bis zu sechs Mitglieder für die Lehrerkonferenz, zwei Mitglieder für die Sitzungen der Schulkommission (gem. Art. 6 des Schulreglements).
- Art. 16 Aus der Schulleitung und Lehrerschaft haben in der Delegiertenversammlung insgesamt maximal 6 Vertreter ein Beisitzrecht ohne Stimmrecht.
- Art. 17 Alle Schülerinnen und Schüler haben das Recht, gegenüber der Delegiertenversammlung Anträge zu stellen und diese persönlich zu vertreten. Anträge müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- Art. 18 Von den Delegiertenversammlungen wird ein Protokoll erstellt.
Verteiler: Schulleitung, Sekretariat, Klassenchefs, Lehrerschaft (mit KLN)

Vorstand

- Art. 19 Der Vorstand besteht aus mind. 3 Delegierten.
- Art. 20 Er setzt sich aus einem Präsidenten/einer Präsidentin, einem Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin, einem Sekretär/einer Sekretärin und weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Sekretär/die Sekretärin führt die Finanzen.
- Art. 21 Der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin und der Sekretär/die Sekretärin werden von der Delegiertenversammlung an der ersten Delegiertenversammlung mit einfachem Mehr auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist ohne Amtszeitbeschränkung möglich. Weitere Vorstandsmitglieder können auf vorgängigen schriftlichen Antrag eines Delegierten an den Vorstand durch die Delegiertenversammlung mit einfachem Mehr gewählt werden.
- Art. 22 Der Vorstand koordiniert die gesamte Arbeit der SO und behandelt die laufenden Geschäfte.
- Art. 23 Er nimmt schriftliche Anträge von den Schülerinnen und Schülern, den Delegierten, der Lehrerschaft und der Schulleitung entgegen und arbeitet Lösungsvorschläge aus.
- Art. 24 Ordentliche Vorstandssitzungen finden in der Regel zweimal pro Quartal statt. Es wird ein

Protokoll erstellt.

- Art. 25 Pro Quartal findet zum Zweck des Informationsaustausches mindestens eine Sitzung mit dem Rektor statt.
- Art. 26 Die Schulleitung kann die Vorstandsmitglieder unter Berücksichtigung des Probenplans vom Unterricht dispensieren.

Finanzen

- Art. 27 Die finanziellen Mittel der SO bestehen aus Erlösen aus Anlässen, die die SO organisiert.
- Art. 28 Die Einnahmen werden für die Verwirklichung der definierten Ziele eingesetzt.
- Art. 29 Der Sekretär/die Sekretärin verwaltet die Geldmittel und führt Buch über Ausgaben und Einnahmen.
- Art. 30 Jahresrechnung und Budget werden von der Delegiertenversammlung genehmigt.
- Art. 31 Die Revision der Rechnung erfolgt durch die Schulleitung.

Schlussbestimmungen

- Art. 32 Eine Statutenrevision kann mit einer Zweidrittelmehrheit an der Delegiertenversammlung erfolgen. Änderungen müssen von Schulleitung und Schulkommission genehmigt werden.
- Art. 33 Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung der Schulkommission und der Delegiertenversammlung in Kraft.

sig. Vanda Descombes, Schulkommissionspräsidentin

sig. Hanspeter Rohr, Rektor

sig. Claudio Stammli, Präsident der Schülerorganisation

Köniz, 20. Juni 2007